

**Gemeinde Steinheim am Albuch
Landkreis Heidenheim**

Richtlinien für die Sportlerehrung

Beschluss VwFA vom 05.10.2004, 05.12.2006, zuletzt geändert durch Beschluss des GR vom 18.10.2011

§ 1

Allgemeiner Hintergrund

- (1) Das sportliche Leben ist wesentlicher Bestandteil des gesellschaftlichen Lebens in Steinheim am Albuch. Grundsatz der Gemeinde ist es, den Breitensport als auch den Leistungssport zu fördern.
- (2) Mit der Ehrung von besonderen Erfolgen im sportlichen Bereich will man allen einen Ansporn geben, sich sportlich zu betätigen.
- (3) Die mit besonderen Leistungen verbundenen größeren Aufwendungen sollen durch die Ehrung verdienter Sportler und Funktionäre gewürdigt werden.

§ 2

Kreis der zu ehrenden Personen und Mannschaften

- (1) Die Gemeinde Steinheim am Albuch ehrt jedes Jahr ihre erfolgreichen Sportler. Dabei kommen sowohl Einzelsportler als auch Mannschaften aller Altersgruppen in Betracht. Eine Mannschaft ist eine Gruppe mit gemeinsamem sportlichen Ziel, welche während einer Saison/festgelegten Spielzeit in der jeweiligen Sportart im Wettbewerb steht. Bei Unklarheiten entscheidet im Einzelfall der Sportbeirat.
Ebenso wird die Auszeichnung „Mannschaft des Jahres“ und „Jugendmannschaft des Jahres“ an besonders erfolgreiche Mannschaften vergeben
- (2) Geehrt werden Sportler, die für einen Verein in Steinheim am Albuch starten oder ihren Wohnsitz in Steinheim am Albuch haben. In gleicher Weise können auch Schüler und Schülergruppen die für Steinheimer Schulen starten, geehrt werden.
- (3) Sofern ein Sportler innerhalb eines Kalenderjahres mehrmals die Voraussetzungen für die Verleihung der Ehrung erfüllt, wird nur die am höchsten zu bewertende Leistung zu Grunde gelegt.

§ 3

Verleihungsgrundsätze

- (1) Folgende Leistungen müssen erfüllt sein oder bei vergleichbaren Mannschafts- und Einzelmeisterschaften sowie Wettkämpfen vorliegen:

Ehrungsstufe 1

Die Erringung eines

2. und 3. Platzes bei einer Kreismeisterschaft
3. Platzes bei einer Bezirksmeisterschaft
3. Platzes bei einem Gaukinderturnfest
4. und 5. Platzes bei einer Württembergischen Meisterschaft
6. und 7. Platzes bei einer Süddeutschen Meisterschaft
8. – 10. Platzes bei einer Deutschen Meisterschaft
16. – 20. Platzes bei einer Europa- oder Weltmeisterschaft

Ehrungsstufe 2

Die Erringung eines

1. Platzes bei einer Kreismeisterschaft

- 1. und 2. Platzes bei einer Bezirksmeisterschaft
- 1. und 2. Platzes bei einem Gaukinderturnfest
- 2. und 3. Platzes bei einer Württembergischen Meisterschaft
- 3. – 5. Platzes bei einer Süddeutschen Meisterschaft
- 4. – 7. Platzes bei einer Deutschen Meisterschaft
- 11. – 15. Platzes bei einer Europa- oder Weltmeisterschaft
- die Aufstellung eines anerkannten Württembergischen Rekordes

Ehrungsstufe 3

Die Erringung eines

- 1. Platzes bei einer Württembergischen Meisterschaft
- 1. und 2. Platzes bei einer Süddeutschen Meisterschaft
- 1. – 3 Platzes bei einer Deutschen Meisterschaft
- 1. – 10. Platzes bei einer Europa- oder Weltmeisterschaft
- die Aufstellung eines anerkannten Deutschen-, Europa- oder Weltrekords
- die Teilnahme an Olympischen Spielen und den Paralympics

(2) Vereinsfunktionäre, Trainer oder sonstige Personen, die sich um den Sport besonders verdient gemacht haben, können ebenfalls geehrt werden. Über die Ehrungsstufe entscheidet der Sportbeirat.

(3) Darüber hinaus können auch Einzelsportler oder Mannschaften geehrt werden, die nicht unter die Absätze 1 bis 2 fallen, die jedoch über einen länger anhaltenden Zeitraum hinweg weit über dem Durchschnitt liegende sportliche Leistungen erbracht – oder sich in sonstiger Weise für ihren Sport in besonderem Maße engagiert haben. Über die Ehrungsstufe entscheidet der Sportbeirat.

§ 4 Auszeichnung

(1) Die Ehrung von Sportlern oder Funktionären erfolgt durch die Überreichung einer Urkunde sowie einer Sportlermedaille in Gold, Silber und Bronze

Ehrungsstufe 1: Sportlermedaille in Bronze

Ehrungsstufe 2: Sportlermedaille in Silber

Ehrungsstufe 3 Sportmedaille in Gold

(2) Die Ehrung der Mannschaften erfolgt durch die Überreichung einer Urkunde sowie einen Gutschein im Wert von:

Ehrungsstufe 1: 20 Euro

Ehrungsstufe 2: 30 Euro

Ehrungsstufe 3: 40 Euro

(3) Die „Mannschaft des Jahres“ und die „Jugendmannschaft des Jahres“ erhalten jeweils einen Pokal sowie einen Gutschein im Wert von 100 Euro.

(4) Die Sportlermedaille wird in einem Jahr nur einmal pro Person verliehen.

Bei Erringung mehrerer Meisterschaften in einem Jahr wird nur ein Wertgutschein verliehen, und zwar für die beste Platzierung.

(5) Der Verwaltungs- und Finanzausschuss entscheidet jedes Jahr auf Vorschlag des Bürgermeisters über weitere Präsente.

§ 5 Aufruf zur Mitteilung

(1) Die Vereine werden im dritten Quartal eines jeden Jahres von der Gemeinde schriftlich aufgefordert, Vorschläge unter Angabe der im ablaufenden Jahr erzielten Erfolge bis 30.09. des Jahres einzureichen. Eine Nachmeldung kann in Einzelfällen bis zum 30.10. erfolgen.

(2) Darüber hinaus wird auch die Bevölkerung im Albuch-Bote öffentlich aufgerufen, etwaige Erfolge bis zu den im Absatz 1 genannten Termine zu melden, die unter diese Richtlinien fallen.

§ 6

Auswahl der zu ehrenden Personen und Mannschaften

(1) Die Auswahl der zu ehrenden Personen trifft der Sportbeirat der Gemeinde nach diesen Richtlinien. Er entscheidet, welche Sportler, Mannschaften oder Funktionäre geehrt werden. Ebenso wird im Sportbeirat entschieden, welche Mannschaft die Auszeichnung „Mannschaft des Jahres“ und „Jugendmannschaft des Jahres“ erhält. Der Sportbeirat trifft sich jeweils im November um die entsprechende Auswahl vorzunehmen.

(2) Dem Sportbeirat gehören die in Nr. 1 der Sportförderrichtlinien der Gemeinde Steinheim am Albuch genannten Personen an.

(3) Den Vorsitz des Sportbeirates hat der Bürgermeister inne. Er entscheidet im Zweifelsfall. Der Vorsitz kann auf einen Amtsleiter delegiert werden.

(4) Die Gemeinderatsmitglieder (und deren Stellvertreter) im Sportbeirat werden nach den Gemeinderatswahlen für eine Legislaturperiode gewählt (5 Jahre).

§ 7

Veranstaltung

(1) Die Sportlerehrung wird in angemessenem Rahmen, die im Laufe des Novembers stattfindet, durchgeführt.

(2) Die Gemeinde Steinheim am Albuch richtet diese Veranstaltung in Zusammenarbeit mit den Vereinen aus.

§ 8

Weitere Ehrungen

(1) Dem Bürgermeister bleibt vorbehalten, in gerechtfertigten Ausnahmefällen einzelne Personen zusätzlich zu ehren.

(2) Gleiches gilt auch für schriftliche Gratulationen.

§ 9

Inkrafttreten

(1) Diese Richtlinien finden erstmals für die auf Grund ihrer Leistung im Jahr 2004 zu ehrenden Sportler Anwendung.

(2) Sie treten zum 06.10.2004 in Kraft.

Steinheim am Albuch, den 05.10.2004.

gez. Rainer Schaller
- Bürgermeister -